

Zusammenfassung

Diebstahl eines Mantels und die damit verbundene Hausdurchsuchung durch „Leute niederen Standes“ bei einer „unbescholtenen Bürgersfrau“. 1858

2. Dezember 1857	<p>Die Tuttomeggische Gutspolizei ersucht, durch ein Schreiben des Constantin von Rennenkampff vom 2. Dezember 1857 (welches durch einen Diener überbracht wird) die Lealsche Gutspolizei um Rechtshilfe. Es geht um Nachforschungen um einen auf dem Gut Tuttomeggi abhanden gekommenen Herrenmantel.</p> <p>Bei den mutmaßlichen Dieben, den Handwerkern Maler Peterson und Schlosser Brandt, die in besagter Zeit auf dem Gut gearbeitet hatten, soll eine Hausdurchsuchung erfolgen.</p> <p>Ein Lealscher Hofgärtner und der Diener des von Rennenkampff werden von der Lealschen Gutspolizei beauftragt diese Hausdurchsuchung („zur Abwendung des Verdachts von deren Leuten“), zu unternehmen. Jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, diese Hausdurchsuchung nur dann vorzunehmen, wenn der Maler und der Schlosser aufgrund des Schreibens der Tuttomeggischen Gutspolizei eine solche Durchsuchung selbst wünschen.</p> <p>Die Durchsuchung wird in der Schmiede und in der Wohnung der Schlossermeisterwitwe Brandt vorgenommen.</p>
3. März 1858	<p>Die Witwe Brandt zeigt jedoch bei der Ehstländischen Gouvernementregierung eine doppelte Rechtsverletzung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausfriedens und 2. arge offene Kränkung wegen Bezeichnung der Hehlerei. <p>Die Witwe gibt an, dass sie sich nicht zu wehren vermochte, weil sie über den Fortgang der Dinge sehr bestürzt war: „Zwei Diener, also Leute niederen Standes waren ... in die Wohnung einer unbescholtenen Bürgersfrau gedrungen ...“</p> <p>Sie bittet um eine Untersuchung des Vorfalles, um die widerrechtliche Hausdurchsuchung („ohne irgendwelche Ermächtigung der kompetenten Polizeibehörde“) und die ihr widerfahrene „Ehrenkränkung“ behandeln zu lassen.</p>
22. Oktober 1858	<p>Der mit der Angelegenheit beauftragte Hakenrichter berichtet der Gouvernementregierung, dass die Schlossermeisterwitwe sich nicht gegen diese Hausdurchsuchung gestellt hatte und den Diener und Hofsgärtner gewähren ließ, erst später sei ihr gekränktes Ehrgefühl erwacht.</p> <p>Die Frau des Malers dagegen hatte sich direkt gegen eine Durchsuchung gewährt und so hatten der Diener und den Hofsgärtner diese auch nicht durchgeführt.</p>
15. Dezember 1858	<p>Der Hakenrichter der Strandwieck berichtet, dass Herr von Rennenkampff ihm angezeigt hat, das der gestohlenen Herrenmantel wieder aufgetaucht ist. Der Revisor-Gehilfe Reimann hat zur gleichen Zeit mit den genannten Handwerkern gearbeitet und ist wahrscheinlich der Dieb, denn bei diesem hat der Revisor Grünberg den Mantel gefunden.</p> <p>Reimann hat sich heimlich aus Reval entfernt und wird durch sämtliche Stadt- und Landpolizeien gesucht.</p>
5. Januar 1859	<p>Es wird verfügt:</p>

	<p>1. die Hausdurchsuchung wird nicht als „Ehrenkränkung“ anerkannt.</p> <p>2. Der Hofgärtner wird zur Übernahme der Gelder für das verbrauchte Stempelpapier verurteilt, weil er es offenbar unterlassen hatte die Schlosserwitwe darauf aufmerksam zu machen, dass die Durchsuchung nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgen würde.</p>
Frühjahr 1859	Sämtliche Stadt- und Landhakenrichter der Umgebung erstatten Bericht darüber, dass der Revisor-Gehilfe Reimann in ihren Bezirken nicht ermittelt werden konnte.

Rotulus

No.		Fol.
1.	Anzeige und Bitte der Schlosserswittw Brandt, den 3. März 1858	1-2
2.	Verfügung der Gouvernements-Regierung, den 11. April 1858	3
3.	Bericht des Hakenrichters der Strand Wierland. den 22. December 1858	4
4.	Verfügung der Gouvernements-Regierung, den 14. November 1858	5
5.	Bericht des Herrn Hakenrichters der Strand Wierland, den 9. December 1858, nebst Beilagen	6-10
6.	Bericht des Herrn Hakenrichters der Strand Wierland, den 15. December 1858	11-12
7.	Articul in den örtlichen Theil der Gouvernements-Zeitung den 13. December 1858	13
8.	Verfügung der Ehstländischen Gouvernements-Regierung, den 9. Januar 1859	14 et 15
9.	Bericht des Ostjerwschen Herrn Hakenrichters vom 9. Januar c.	16
10.	Bericht des Strandwieckschen Herrn Hakenrichters vom 19. Januar c.	17
11.	Bericht des Westharrischen Herrn Hakenrichters vom 21. Januar c.	18
12.	Bericht des Südtharrischen Herrn Hakenrichters vom 21. Januar c.	19
13.	Bericht des Landwiekschen Herrn Hakenrichters vom 23. Januar c.	20
14.	Bericht des Landwiekschen Herrn Hakenrichters vom 23. Januar c.	21
15.	Bericht des Inhalarwieckschen [?] Herrn Hakenrichters vom 22. Januar c.	22
16.	Bericht des Weissensteinschen Vogtei-Gerichts vom 23. Januar 1859	23
17.	Bericht des Allentackschen Herrn Hakenrichters vom 28. Januar 1859	24
18.	Bericht des Südjerwschen Herrn Hakenrichters vom 1. Februar 1859	25
19.	Bericht der Revalschen Polizey-Verwaltung vom 5. Februar No. 323	26
20.	Bericht des Hapsalschen Magistrats vom 11. Februar c. No. 107	27
21.	Bericht des Strandwierschen Hakenrichters vom 14. Februar No. 384	28
22.	Bericht des Ostharrischen Hakenrichters vom 17. Februar 1859 No. 366	29
23.	Bericht des Baltisch-Portschen Vogtei-Gerichts vom 13. Februar 1859 No. 955	30
24.	Bericht des Strandwieckschen Hakenrichters vom 26. May 1859 No. 336	31

In fidem P. M. Tischr. [...]

Producirt, den 4. März 1858 No. 95

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allernädigster Herr!

Am 2. December vorigen Jahres kamen in ziemlich früher Morgenstund ein Diener des Herrn Constantin von Rennenkampff zu Tuttomeggi und der Hofsgärtner von Schloß-Leal (beide Namen sind mir unbekannt) in meine in der Stadt Leal belegene Schmiede und zeigte ersterer von ihnen dort an, er sei gekommen um Nachforschungen nach einem seinem Herren gestohlenen Paletot anzustellen. Dabei wies er einen Brief des Letzteren an die Schloss-Leal Gutspolizei vor, der also lautete: „Es wird auf dem Gute Tuttomeggi ein fast neuer, herrschaftlicher, dunkelblauer, fast schwarzer Paletot mit Samtkragen, rosa seidenen Ärmeln und rotgestreiftem Unterfutter vermisst, wie der beifolgende Diener angeben kann. Da während der Zeit Schlosser Brandt mit seinem Gesellen und Maler Peterson mit seinem Gesellen hier gearbeitet haben, ersuche ich bei den genannten von Seiten der Gutspolizei von Schloß-Leal Haussuchung halten zu lassen. ([...]) C. von Rennenkampff, Namens der Gutsverwaltung. Bevor meine in der Schmiede arbeitenden Leute irregeleitet durch den begleitenden Hofsgärtner von Schloss-Leal, den sie für einen Repräsentanten der Gutspolizei hielten, noch über das Unzulässige eines solchen Anverlangens ins klare kommen konnten, bekann auch schon von Seiten des Tuttomeggischen Dieners die Durchsuchung der Schmiede, ohne daß mir eine Anzeige daran gemacht wäre. Die Nachforschungen waren aber vergebens, es fand sich kein Paletot. Da begaben sich die beiden ungebetenen Gäste in das von mir und meinen Kindern bewohnte Haus und erklärten auch mir gegenüber, daß ihre Absicht sei, eine Haussuchung zu halten. Unbekannt mit den gesetzlichen Requisiten einer solchen, vor allem aber in der Bestürzung, die sich meiner bemeisterte, als ich mich der Schmach ausgesetzt sah, daß in meiner Wohnung nach gestohlenem Gute gesucht werden sollte, war ich außer Stande, dem Vorhaben der beiden Leute entgegenzutreten. Diese warteten aber auch gar nicht meine Entschließung ab, sondern führten ihre Absicht aus, wobei sie nicht einmal bei der Durchführung der unverschlossenen Räume stehen blieben, sondern sich Schränke und Commoden aufschließen ließen, ja sogar die Betten durchwühlten. Der Paletot fand sich auch hier nicht, und die Leute zogen ab. – Nach dem ich mich von meinem Schocke erholt hatte, fühlte ich erst die ganze Schwere der mir widerfahrenen Rechtsverletzung. Zwei Diener, also Leute niederen Standes, waren in meine, also die Wohnung einer unbescholtenen Bürgersfrau gedrungen und hatten ohne irgendwelche Ermächtigung der competenten Polizeibehörde, sich unterfangen, bei mir nach gestohlenem Gute auf die schonungslose Weise zu forschen; eine doppelte Rechtsverletzung liegt darin: der Bruch des Hausfriedens, den auch unsere Gesetzgebung in sofern anerkennt und bestraft als sie ungehörige Haussuchungen beahndet und eine arge offene Kränkung, da sie die Bezeichnung mindestens der Hehle- rei involviert.

Nach beiden Beziehungen hin hat das Strafgesetzbuch in seinem 378. Art. diesem Falle vorgesehen, indem es denjenigen, der unberechtigten Weise oder ohne genügenden Grund eine Haussuchung anstellt oder sie veranlaßt, Strafen androht, die auch das Injuriöse einer solchen Handlung im Auge haben. Außerdem finden auch Gesetzesbestimmungen des Criminal-Codes über Beleidigungen und Ehrenkränkungen hier ihre Anwendung.

Zu dem, was mir am 2. December vorigen Jahres durch eine eilig unberechtigte Haussuchung widerfahren, schweigen [...] an ein [...] Ruhe nicht zu hülfe kommen. Ich richte daher meine unterthänigse Bitte dahin:

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, über den obgedachten Vorfall eine Voruntersuchung anstellen zu lassen, und je nach dem Ergebnis derselben, [...] gehörig dem Gerichte zur Bestrafung für die widergesetzliche Haussuchung qu. so wie die darin liegende mir und den Meinigen wider-

fahrenen Ehrenkränkung zu übergeben, und in die Kosten dieses Verfahrens, deren Designation vorbehalten, zu verurtheilen.

Die ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuste Unterthanin [...] Brandt. [...], als erbetener [...].

Reval, den 3. März 1858. [...]. Conc. et insin.

An Ein Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung unterthänigste Anzeige und Bitte für die Lealsche Schmiedemeisters Wittwe Brandt.

2/ 4; No. 93; Mündert u. ent. 18. [...]; No. 445 Hakenrichter. No. 446 Wittwe Brandt; Erinnerung an den Hakenrichter, den 9. Octobris 58; No. 1174.

Journal-Entwurf d. d. 11. April 1858

Vorgetragen: Dass für die Wittwe in Leal ansässigen Wittwe Brandt überreichte Beschwerdegesuch:

Die für die Wittwe Brandt in Leal überreichte Klage und Bitte, betreffend die von einem Diener des Herrn Constantin von Rennenkampff zu Tuttomeggi und dem Hofsgärtner von Schloß Leal in der Supplicantin gehörigen in Leal belegenen Schmiede, so wie in ihrer Wohnung angeblich widergesetzlich vorgekommenen Haussuchung,

Verfügt: 1. bei abschriftlicher Zusendung obiger Klage und Bitte an den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter, denselben mit der Untersuchung des in desselben Vorfalles zu beauftragen angezeigten

2. hiervon der Supplicantin Eröffnung zu machen, so wie dieselbe [...] in Bezug auf die in dieser Sache ferners vorzunehmenden Verhandlungen sich an den Herrn Hakenrichter directe zu wenden.

In fidem [...]

Producirt, den 31. October 1858 No. 507

Vom Hakenrichter der Strandwieck. Waist., den 22. October 1858. No. 1011

An die Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung.

In Folge des mir von der Erlauchten Gouvernements-Regierung ertheilten Auftrags vom 18. April c. sub No. 445 und mit Bezugnahme auf das Rescript vom 9. October c. sub No. 1174, wegen einer zu veranstaltenden Untersuchung, in Betreff der in Leal domicilirenden Wittwe Brandt, die sich beschwert, daß ein Diener des Herrn Constantin von Rennenkampff zu Tuttomeggi und der Hofsgärtner von Schloß Leal bei ihr eine Haussuchung vorgenommen, habe ich die Ehre zu berichten, daß die Wittwe Brandt, obgleich ihr durch Resolution dieser Erlauchten Gouvernements-Regierung eröffnet worden, daß sie sich in dieser Angelegenheit an den Hakenrichter zu wenden habe, sich nicht an mich gewandt, und ich vermuthen mußte, daß sie ihre mir unnütz erscheinende Klage nicht weiter vertreten wolle.

Dem Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi war ein Paletot entwandt worden, und da mit Lealsche Handwerker, unter denen auch Schmiedegesellen der Wittwe Brandt, auf dem Gute Tuttomeggi gewesen waren, so fiel der Verdacht auf diese, und veranlaßte Herr von Rennenkampff, sich brieflich an die Gutspolizei von Schloß Leal mit der Bitte zu wenden, diese

möge eine Haussuchung bei dem Maler Peterson, der Wittwe Brandt, und dem Revisor Grünberg vornehmen lassen.

Die Gutspolizei von Schloß Leal erklärte dem Überbringer dieses Schreibens, Diener des Herrn von Rennenkampff, daß er dieses Schreiben durch den Hofsgärtner zur Ansicht des Malers Peterson und der Wittwe Brandt schicken werde, und daß, falls die Nichts gegen eine Haussuchung hätten, er, der Diener, in Gemeinschaft mit dem Hofsgärtner, daselbst den verlorenen Paletot suchen könnten. Der Revisor Grünberg hatte nichts gegen diese Haussuchung; die Frau des Malers Peterson protestirte dagegen, und fand dieselbe auch nicht statt. Die Wittwe Brandt hatte Anfangs nichts gegen die Haussuchung gehabt, und ist ihr gekränktes Ehrgefühl erst einige Zeit nach derselben erwacht.

Hakenrichter der Strandwieck [...]

2/ 4; No. 507; Mundirt, den 18. November 1885; No. 1418

Journal-Entwurf d. d. 14. November 1858.

Vorgetragen: Bericht des Strandwieckschen Herrn Hakenrichter d. d. 22. October c. No. 1011 betreffend die, von einem Diener des Herrn Constantin von Rennenkampff zu Tuttomeggi und dem Hofsgärtner von Schloß Leal in der, der Wittwe Brandt gehörigen, in Leal belegenen Schmiede so wie in ihrer Wohnung angeblich widerrechtlich vorgenommenen Haussuchung.

Verfügt: Dem Herrn Hakenrichter distr. zu beauftragen in Betreff dieser Sache in kürzester Frist die mittelst Rescriptes der Gouvernements-Regierung d. d. 18. April c. sub No. 445 angeordnete Untersuchung zu veranstalten, den Termin dieser Untersuchung den beiden interessierten Theilen zeitig zu eröffnen und das aufgenommene Protocoll anher einzusenden.

In fidem [...]

Producirt, den 15. December 1858; No. 599

Vom Hakenrichter der Strand-Wieck. Waist, den 9. December 1858. No. 1274

An die Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Dieser Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich nunmehr, zufolge Auftrags vom 18. November c. sub No. 1418, die Ehre, das aufgenommene Protocoll der von mir veranstalteten Untersuchung, in Klagesache der in Leal domicilirenden Wittwe Brandt, wegen angeblich wiedergesetzliche vorgenommener Haussuchung durch den Lealschen Hofsgärtner und den Bediensten des Herrn Constantin von Rennenkampff zu Tuttomeggi, wie auch eine Erklärung der Schloß Lealschen Gutspolizei vom 2. December c. sub No. 89, gehorsamst vorzustellen.

Hakenrichter G. von Handtwig.

Protocoll der angestellten Untersuchung in Klagesachen der Wittwe Brandt aus dem Flecken Leal wegen angeblich ungesetzlicher Haussuchung von Seiten eines Tuttomeggischen Dieners und des Schloß Lealschen Hofsgärtners.

angefertigt, den 9. December 1858

Nach vorhergegangener Ermahnung an Alle zu Verhörende die Wahrheit zu reden, trat vor:

Die in Leal domicilirende Wittwe Brandt, und deponierte: nachdem ihr Sohn, der Schlossergeselle Brandt, auf dem Gute Tuttomeggi mit Gehülften gearbeitet, wären eines Nachmittags der Bediente des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi und der Schloß Lealsche Hofsgärtner in die Schmiede, und von dort mit dem Sohne der Deponentin, dem Schlosser Brandt, mit der Erklärung in ihre Wohnung gekommen, sie hätten ein Schreiben von dem Tuttomeggischen Herrn, und begannen sogleich nach einem in Tuttomeggi gestohlenen Paletot eine Nachsuchung anzustellen, bei der der Paletot aber nicht gefunden wurde. Deponentin habe vor Bestürzung den Leuten Nichts in den Weg gelegt.

Der Sohn der Klägerin der Schlosser Constantin Brandt, 26 Jahr alt, im Sommer c. zum heiligen Abendmahle gewesen deponirte: Nachdem er mit einem Gesellen, mit dem er in Tuttomeggi gearbeitet, wieder nach Hause gekommen, wären bald daauf eines Nachmittags ein Bedienter des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi und der Schloß Lealsche Hofsgärtner in die Schmiede gekommen. Letzterer habe ihm ein Schreiben der Tuttomeggischen Gutspolizei an die Schloß Lealsche gezeigt, in welchem die genannte Gutspolizei um eine Haussuchung bei den in Tuttomeggi gearbeitet habenden Handwerkern gebeten. Deponent habe dieser Haussuchung, in der Überzeugung, daß der Paletot nicht bei seinen Leuten sei, Nichts entgegengesetzt; später habe er die beiden Leuten auch in die Wohnung seiner Mutter geführt. Deponent wisse, daß die Leute in gleicher Absicht beim Maler Peterson gewesen sind, wo sie gefragt ob sie auch hier nachsuchen könnten. Die Frau desselben habe ihnen aber das verweigert, und wäre die Nachsuchung unterblieben.

Der Schlossergeselle Julius Göhr, 24 Jahr alt, im Sommer c. a. zum heiligen Abendmahle gewesen, deponirte: Nachdem er mit dem Schlosser Brandt mit dem er in Tuttomeggi gearbeitet, wieder nach Hause gekommen, wären eines nachmittags ein Bedienter des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi und der Schloß Lealsche Hofsgärtner in die Schmiede gekommen, und nachdem Letzterer ein loses Schreiben der Gutspolizei von Tuttomeggi an die Schloß Lealsche dem Schlosser Brandt zu lesen gegeben, in welchem die genannte Gutspolizei um eine Haussuchung bei den in Tuttomeggi gearbeitet habenden Handwerkern gebeten, habe der Schlosser Brandt Nichts gegen die Haussuchung eingewandt.

Der Schloß Lealsche Hofsgärtner Frido Nurk, 50 Jahr alt, im Frühjahre c. zum heiligen Abendmahle gewesen, deponirte: Er habe eines Nachmittags von der Schloß Lealsche Gutspolizei den Auftrag erhalten, mit dem Tuttomeggischen Bedienten zum Maler Peterson und Schlosser Brandt zu gehen, und falls diese auf das Schreiben der Tuttomeggischen Gutspolizei eine Haussuchung bei ihren Leuten zur Abwendung des Verdachts, aus Tuttomeggi einen Paletot fort gebracht zu haben, wünschen würden, solche Nachsuchung von dem Bedienten des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi vornehmen zu lassen. Der Schlosser Brandt habe, als er das vielerwähnte schreiben gelesen, sie selbst aufgefordert, in der Schmiede nachzusehen, und sie darauf in die Wohnung seiner Mutter geführt, wo der Schlosser Brandt ihnen beim Nachsuchen behülflich gewesen, aber der Paletot nicht gefunden wurde. Weder Streit noch laute Rede hätten bei dieser Gelegenheit stattgefunden, sondern Deponent habe geglaubt, die Nachsuchung geschehe auf Wunsch sowohl des Schlossers, wie seiner Mutter. Als sie aber zum Maler Peterson in derselben Absicht gegangen, hätten sie diese nicht zu Hause gefunden, seine Frau habe das Schreiben gelesen und ihnen geantwortet, sie wünsche keine Haussuchung, worauf Deponent und der Bediente sich sofort entfernt, eingedenk des dem Deponenten gegebenen ausdrücklichen Befehls, nur in dem Falle suchen zu lassen, wenn die Hauseigenthümer solches wünschen.

Hierauf erklärte die Gutspolizei von Tuttomeggi, sie habe, als daselbst ein herrschaftlicher Paletot gestohlen worden, den Verdacht auf die daselbst gearbeitet habenden Gesellen, weil sie die einzigen gewesen, die im Hause aus- und eingingen, werfen müssen, und dann auch die Gutspolizei von Leal gebeten, eine Haussuchung bei diesen nun sich in Leal aufhaltenden Handwerkern vorzunehmen.

Der Bediente des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi bezeugt, er habe, als seinem Herren ein Paletot gestohlen worden, ein Schreiben desselben der Gutspolizei von Schloß Leal mit dem Auftrage, bei der zu erwartenden Haussuchung zugegen zu sein um den ihm bekannten Paletot zu suchen, gebracht, worauf ihm diese gesagt, es würde nur in dem Falle eine Haussuchung stattfinden, wenn der Maler Peterson und Schlosser Brandt eine solche wünschen, und wäre der Hofsgärtner mit dem gleichen Auftrage ihm mitgegeben worden. beim Schlosser Brandt hätte dieser ihnen bereitwillig eine Nachsuchung in der Schmiede gestattet, und sie darauf in die Wohnung seiner Mutter geführt, und auch dort ihnen behülflich gewesen. Der Paletot wurde aber nicht gefunden. Beim Maler Peterson habe dessen Frau sich eine Haussuchung verbeten, und seien er, der Bediente, wie auch der Hofsgärtner sogleich fortgegangen.

Hakenrichter der Starndwiek G. von Handtwig.

An Seine Hochwohlgeboren den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter G. von Handtwig.

In Erwiderung Ew. Hochwohlgeboren Vorschrift vom 27. November a. c. sub No. 1241, wegen des von dem Tuttomeggischen Diener und Schloß Lealsche Hofsgärtner am 2. December 1857 bei der Wittwe Brandt angeblich auf Veranstanen der Gutspolizei von Schloß Leal vollzogenen Haussuchung, hat diese die Ehre Ew. Hochwohlgeboren folgendes zu berichten:

Die Gutspolizei von Tuttomeggi theilte am 2. December 1857 das von Schloß Leal mit, daß auf dem Gute Tuttomeggi ein Paletot vermißt werde und da in letzter Zeit daselbst der Maler Peterson und Schlosser Brandt mit ihren Gesellen gearbeitet hatten, so bat die Gutspolizei von Tuttomeggi bei diesen beiden eine Haussuchung zu unternehmen.

Da nun die Gutspolizei von Schloß Leal sich nicht für berechtigt hielt diese Zumuthen der Gutspolizei von Tuttomeggi in Ausführung zu bringen, es aber demnach für ihre Pflicht hielten Maler Peterson und Schlosser Brandt, die der Gutspolizei von Schloß Leal als rechtschaffende Leute bekannt, von dem auf ihm Gesellen ruhenden Verdacht in Kenntniß zu setzen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu bieten, dieselben von jedem Verdachte zu befreien, - so schickten sie das Schreiben der Gutspolizei von Tuttomeggi durch den Schloß Lealschen Hofsgärtner Frido Nurk an den Maler Peterson und Schlosser Brandt. Dem Hofsgärtner wurde von Seiten der Gutspolizei von Schloß Leal aufs strengste eingeschärft dem Maler Peterson und Schlosser Brandt anzukündigen, daß die Gutspolizei eine Haussuchung[...] verlangen nach wünsche, wenn sie aber selbst eine wünschten, so stünde es ihnen frei eine solche vorzunehmen.

Zuerst ging der Diener mit dem bemerkten Schreiben zum Maler Peterson und da Madame Peterson, die gerade zu Hause war, keine Hausuntersuchung für nöthig hielt, so begab er sich mit dem Schreiben der Gutspolizei von Tuttomeggi zum Schlosser Brandt. nachdem derselbe das Schreiben gelesen hatte und ohne daß er dem Schloß Lealschen Diener Zeit dazu ließ ihm die Anzeige zu machen, daß die Hausuntersuchung nur in dem Falle statt finden solle, wenn er dieselbe selbst wünschte, führte er den Tuttomeggischen Diener und den Schloß Lealsche Hofsgärtner in die Wohnung der Wittwe Brandt, seiner Mutter, wo er zwei Schränke öffnete und den Inhalt derselben zeigte.

Das ist der ganze Hergang dieser Angelegenheit. Der Gutspolizei von Schloß Leal kam nicht der Vorwurf gemacht werden eigenmächtig oder widergesetzlich verfahren zu sen. Weder bei dem Maler Peterson noch Schlosser Brandt wollte die Gutspolizei von Schloß Leal eine Haussuchung veranstalten.

Wenn nun bei der Wittwe Brandt dieselbe stattfand, so geschah es einzig und allein durch das voreilige Auftreten des Schlosser Brandt, da selbst die Gutspolizei von Tuttomeggi um keine solche bei letztgenannter gebeten hatte. -

[... ...], Namens der Gutspolizei von Schloß Leal.

Schloß Leal, den 21. December 1858. No. 89

Producirt, den 19. December 1858 No. 612

Vom Hakenrichter der Strandwieck. Waist., den 15. December 1858. No. 1283

An die Erlauchte Kaiserlich Ehtländische Gouvernements-Regierung.

Mit Bezugnahme auf den diesseitigen Bericht vom 9. diesen Monats No. 1274 habe ich die Ehre als Ergänzung zu berichten, wie Herr von Rennenkampff zu Tuttomeggi mir angezeigt hat, das der in Tuttomeggi gestohlenen Paletot ihm durch den, gleichzeitig mit dem Schlosser Brandt daselbst gearbeitet habenden, Revisor Grünberg zugestellt worden ist und dieser erklärt hat, daß sein Discipel Reimann wahrscheinlich der Dieb ist, bei diesem habe Grünberg den Paletot gefunden und als er ihr dem Riemann abgenommen, habe Letzterer sich heimlich aus Reval entfernt und sei bis zur Stunde nicht zu ermitteln gewesen. ich bitte die erlauchte Gouvernements-Regierung gewogentlich [...].

Hakenrichter G. von Handtwig

Durch einen Artikul in der Gouvernements-Zeitung sämtliche Stadt- und Landpolizeien aufzufordern, sich die Ermittlung des Revisor-Discipel Reimann angelegen sein zu lassen und im Ermittlungsfalle an die Gouvernements-Regierung zu berichten.

Regierungs-Rath [...]

[... ...]

2/ 4; 612; Mundirt, den 19. December 1858. No. 1610/ d. d. 15. December No. 1223

Artikul in dem örtlichen Theil der Gouvernements-Zeitung

Zu Folge Berichts des Strandwieckschen Herrn Hakenrichters sämtliche Stadt- und Landzei- tungen werden desmittelst aufgefordert, genaue Nachforschungen nach dem sich heimlich aus Reval entfernt habenden Revisor-Discipel Reimann anzustellen und denselben im Er- mittlungsfalle in die Revalsche Polizeiverwaltung Herrn Hakenrichter zu sistiren, - über den Erhalt aber binnen 4 Wochen an die Gouvernements-Regierung zu berichten.

In fidem [...]

2/4. No. 5990; Mundirt, den 13. Januar 1859; No. 62 Brandt; No. 63. Rennenkampff; No. 64 Hakenrichter [...]; No. 66 [...]; No. 65. Hakenrichter [...]

Journal-Entwurf d. d. 5. Januar 1859

Vorgetragen: Bericht des Strandwieckschen Herrn Hakenrichter d. d. 9. December c. No. 1274 unter dem 18. November aufgenommen nebst dem Untersuchungsprotocoll in der Klage- sache der in Leal domicilirenden Wittve Brandt betreffen die von einem Diener und dem Hofsgärtner von Schloß Leal in der, Supplicantin gehörigen, in Leal belegenen Schmiede, und Wohnung angeblich widergesetzlich vorgenommenen Haussuchung.

Aus der stattgehabten Untersuchung hat sich ergeben, daß, nachdem die Gutspolizei von Tuttomeggi diejenige von Schloß Leal durch ein Schreiben d. d. 2. December 1857 requirirt hatte, nach einem auf Tuttomeggi vermißten Paletot Nachforschungen anzustellen, die muthmaßlich von den Leuten des Maler Peterson oder des Schlosser Brandt, die in letzter Zeit auf dem Gute Tuttomeggi gearbeitet hätten, entwendet worden sei - der Lealsche Hof-

gärtner Frido Nurck und der Bediente des Herrn von Rennenkampff zu Tuttomeggi der Überbringer des erwähnten Schreibens, von der Lealschen Gutspolizei beauftragt wurden, bei den vorgenannten Handwerkern eine Haussuchung zur Abwendung des Verdachts von deren Leuten, zu [...] jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie eine solche Haussuchung nur dann wahrzunehmen hätten, falls der Maler Petersen und der Schlosser Brandt auf das Schreiben der Tuttomeggischen Gutspolizei eine solche selbst wünschen sollten.

Der Hofsgärtner und der Bediente des Herrn von Rennenkampff verfügten sich nun in die Brandtsche Schmiede, wo der Sohn der Wittve Brandt, nachdem er das Schreiben der Tuttomeggischen Gutspolizei gelesen, Nichts gegen eine Haussuchung einzuwenden hatte, bei derselben den beiden Leuten behülflich war und sie dadurch in die Wohnung seiner Mutter führte, wo ebenfalls vergeblich nach dem vermißten Paletot gesucht wurde, was die Wittve Brandt in der ersten Bestürzung über ein solches Vernehmen noch ohne Wiederrede hatte geschehen lassen. Bei dem Maler Peterson war die Haussuchung unterblieben, weil die Frau desselben, in Abwesenheit ihres Mannes, förmlich gegen eine solche protestirt hatte.

Verfügt: 1. wenn dem Vorerwähnten gemäß die bei der Wittve Brandt stattgehabte Haussuchung nicht als eine derselben zugefügten Ehrenkränkung angesehen werden kann, der Bitte derselben wegen Übergabe der Schuldigen an das Gericht, - nicht zu deferiren.

2. dem Hofsgärtner von Leal, in sofern derselbe das stattgehabte Mißverständniß dadurch herbeigeführt, daß er es unterlassen der Wittve Brandt und ihrem Sohn zu eröffnen, wie eine Haussuchung bei ihnen dem Auftrage der Lealschen Gutspolizei gemäß nur auf ihren eigenen und drücklichen Wunsch stattfinden dürfe, - die Entrichtung von 1 Rubel 20 Copeken für die in dieser Sache verbrauchten 4 Lagen Stempelpapier aufzuerlegen.

3. von dieser Verfügung beiden Theilen die Eröffnung zu machen.

4. den Herrn Hakenrichter distr. zu beauftragen von dem Lealschen Hofsgärtner Frido Nuck für 4 in dieser Sache Stück Stempelpapiers verbrauchte Lagen gewöhnliches Papier die Summe von 1 Rubel 20 Copeken Silber beizutreiben und an die Wiecksche Kreisrentei einzuliefern, über das Geschehen aber an die Ehstländische Gouvernements-Regierung und den Ehstländischen Kameralhof zu berichten.

5. von dieser [...] dem Ehstländischen Kameralhofe die Mittheilung zu machen und das Erforderliche im Stempelpapierschwurbuche (?) der II. Abtheilung zu bemerken.

In fidem [...]

Producirt den 23. Januar 1859; No. 52

Von dem Hakenrichter in Ost-Jerwen. Kuckofer, den 19. Januar 1859. No. 106.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

Zufolge der in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. p. sub No. 51 enthaltener Publication nehme ich mir die Ehre Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung zu berichten, daß der Revisor-Discipel Reimann bisher in dem hiesigen Districte nichts hat ausgemittelt werden können.

Hakenrichter G. Baron Rosen.

Producirt, den 23. Januar 1859 No. 53

Vom Hakenrichter der Strandwieck. Waist., den 19. Januar 1859. No. 46

An die Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Zufolge eines in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. p. sub No. 51 enthaltenen Auftrags dieser Erlauchten Gouvernements-Regierung, habe ich die Ehre zu berichten, daß in dem mir anvertrauten District die sorgfältigste Nachforschung nach dem Revisor-Discipel Reimann erfolglos geblieben sind.

Hakenrichter G. von Handtwig.

Producirt, den 23. Januar 1859 No. 53

An eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Westjerwschen Hakenrichter Bericht.

In Folge Publication in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. pr. sub No. 51, habe ich Einer erlauchten Gouvernements-Regierung hiermit zu berichten die Ehre, daß der Revisor-Discipel Reimann bis dato in den mir anvertrauten Districte nicht ermittelt worden ist.

Hakenrichter in Westjerwien, [...]

No. 95. Friedrichshoff, den 21. Januar 1859.

Producirt, den 23. Januar 1859 No. 56

An eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Südharri-schen Hakenrichter. Bericht.

Zufolge Publication in der Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. p. sub No. 51, habe ich hiermit zu berichten die Ehre, daß der Revisor-Discipel Reimann in diesem Polizeibezirke nicht betroffen worden.

Hakenrichter [...]

No. 105; Orrenhoff, den 20. Januar 1859 wegen nicht Ausmittlung des Revisor-Discipel Reimann.

Producirt, den 26. Januar 1859 No. 60

Von dem Landwierschen Hakenrichter. Kurküll, den 23. Januar 1859. No. 124

An Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung. bericht.

In Folge der in der Gouvernements-Zeitung No. 51 erlassenen Bekanntmachung habe ich die Ehre hiermit zu berichten, daß die Nachforschungen nach dem Revisor-Discipel Reimann in dem Landwierschen Districte bis jetzt erfolglos geblieben sind.

E. von Dehn.

Producirt, den 26. Januar 1859. No. 61

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwieck. bericht.

zufolge des in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. p. sub No. 51 erhaltenen Auftrags betreffend den anzustellende Nachforschung nach dem Revisor-Discipel Reimann habe ich die Ehre zu berichten, daß derselbe in dem mir anvertrauten Districte nicht ausgemittelt werden könne.

Hakenrichter der Landwieck Baron [...].

No. 98. Groß Kiesküll, den 23. Januar 1859

Producirt, den 26. Januar 1859. No. 62

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Inhalarwiek. Bericht

Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Folge Auftrags durch die Gouvernements-Zeitung vom 22. December a. p. sub No. 51 zu berichten, daß der Revisor-Discipel Reimann in hiesigem Districte nicht hat ausfindig gemacht werden können.

Hapsal, den 22. Januar 1859. Hakenrichter [...]

No. 105; Producirt, den 26. Januar 1859. No. 63

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung des Weissenstein-schen Vogteigerichts gehorsamster Bericht.

Der Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung hat dieses Vogteige-richt zu Erfüllung des in der Gouvernements-Zeitung vom 22. December p. No. 51 erlasse-nen Auftrags hiermit gehorsamst zu berichten die Ehre, daß der Revisor-Discipel Reimann im Jurisdiction-Becirk dieser Stadtbehörde nicht ermittelt worden ist.

Weissenstein, Vogteigericht, den 23. Januar 1859

Gerichtsvogt [...]. [...]

Producirt, den 3. Februar 1859. No. 82

Von dem Hakenrichter in Allentacken. [...], den 28. Januar 1859. No. 253.

An eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Gehorsamster Be-richt.

Auf den Auftrag vom 22. December a. p. enthaltend in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung sub No. 51 habe ich die Ehre Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouver-nements-Regierung hierdurch ganz gehorsamst zu berichten, daß der Revisor-Discipel Rei-mann im Allentackenschen District nicht ausgemittelt worden ist.

[...]

No. 139; Producirt, den 5. Februar 1859. No. 86

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Von dem Süd-erwschen Hakenrichter. Bericht.

In Folge eines in No. 51 der vorjährigen Gouvernements-Zeitung inserirten Auftrags Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung, habe ich die Ehre hier-mit zu berichten, daß der Revisor.Discipel Reimann in dem mir anvertrauten District nicht ausfindig gemacht worden ist.

Lanpa, den 1. Februar 1859.

Hakenrichter in Südjerwen Baron [...]

Producirt, den 6. Februar 1859. No. 90

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von der Revalschen Polizeiverwaltung. Bericht

In Gemäßheit des von Erlauchter Gouvernements-Regierung in der hiesigen Gouvernements-Zeitung No. 51 a. p. erlassenen Publicats betreffen die anzustellende Nachforschung nach dem Revisor-Gehilfen Reimann hat die Polizeiverwaltung die Ehre gehorsamst zu berichten, daß derselbe im hiesigen Polizeibezirke nicht ermittelt worden ist.

Polizeimeister Major [...]

No. 323, den 5. Februar 1859. [...]

No. 107; Producirt, den 14. Februar 1859

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Hapsalschen Magistrat. Bericht.

Zur Erfüllung des von Hochgedachter Gouvernements-Regierung d. d. 22. December a. p. erlassenen der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung No. 51. inserirten publicats hat der Magistrat dieser Stadt hiermittelst gehorsamst zu berichten die Ehre, daß die, in hiesigem Polizeibezirke nach dem Revisor-Discipel Reimann angestellte Nachforschungen, oh'ne erfolg geblieben sind.

Hapsal Rathhaus, den 11. Februar 1859.

Im Namen und von wegen des Hapsalschen Magistrats Bürgermeister H. Troffmann. [...]

Producirt, den 16. Februar 1859. No. 108

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

In Gemäßheit der in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 22. December 1858 No. 51 erlassenen Publication beehre ich mich Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung hiermit gehorsamst zu berichten, daß der Revisor-Discipel Reimann in dem meiner Aufsicht anvertrauten Polizeidistricte nicht hat ermittelt werden können.

A. von Rennenkampff, Schloß Wesenberg den 14. Februar 1859. No. 384.

Producirt, den 20. Februar 1859. No. 115

Vom Ost-Harrischen Hakenrichter. Kida am 17. Februar 1859. No. 366

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

In Folge der durch die Ehstländische Gouvernements-Zeitung erlassenen Publication d. d. 22. December a. pr. No. 51 habe ich die Ehre Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung zu berichten, daß der aus Reval sich heimlich entfernt habende Revisor-Discipel Reimann in dem hiesigen Districte nicht ausfindig gemacht worden ist.-

Hakenrichter [...]. [... ...]

Producirt, den 23. Februar 1859. No. 119.

An die Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Vogtei-Gericht zu Baltisch Port. Bericht.

Baltisch Port, den 13. Februar 1859. No. 95.

Zufolge in No. 51/ 1858 der Ehstländischen Gouvernements-zeitung erlassenen Circulars, berichtet diese Behörde hiermit gehorsamst, daß der sich heimlich aus Reval entfernt habende Revisor-Discipel Reimann bis hiezu hier nicht angetroffen worden. –

Gerichtsvogt Walk.

Producirt, den 6. April 1859. No. 217.

Vom Hakenrichter der Strand-Wiek. Waist, den 26. März 1859. No. 336.

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Zufolge Auftrags der Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 13. Januar c. sub No. 15, habe ich die Ehre zu berichten, daß ich am heutigen die, für 4 Bogen statt Stempelpapier verbrauchtes ordinaires Papier, vom Schloß Lealschen Hofsgärtner beigetriebenen ein Rubel zwanzig Copeken Silber an die Hapsalsche Kreisrentei übersandt habe.

Hakenrichter G. von Handtwig.

Dieser Act enthält ein und dreissig folierte Blätter. In fidem [...].

Als abgemacht anzusehen. Ad acta.